

Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

nach der EU-Öko-Verordnung 2018/848 und 2021/1691



ÖkoP Zertifizierungs GmbH

Staatlich zugelassene Kontrollstelle

DE-ÖKO-037

Telefon: +49 9421 961 09 0

Telefax: +49 9421 961 09 29

Email: biokontrollstelle@oekop.de

Internet: www.oekop.de

Inhalt

1. Umstellung auf ökologische Imkerei.....	3
2. Herkunft der Bienen	4
3. Material der Beuten	4
4. Wachs	5
5. Standort der Bienenstöcke.....	5
6. Bienenhaltungspraktiken	6
7. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	6
8. Fütterung	7
9. Dokumentation	7
10. Kontrollpflichten	7
11. Mitteilungspflichten	8
12. Dokumentationspflicht und Wareneingangskontrolle	8
Durchführung der Wareneingangskontrolle.....	8
Dokumentation der Wareneingangskontrolle.....	8
13. Kennzeichnungsregelung	9
Erscheinungsbild des EU-Öko-Logos.....	10
14. Kontrolle.....	10
Kontrolltermin.....	10
Vorbereitung der Betriebsinspektion	10
15. Vorsorge- und Vorbeugemaßnahmen.....	11
16. Kontrollen Anbauverbände	12
17. Weitere Informationen.....	13
Internetverzeichnis Öko-Betriebe	13
EU-Kontrollnummer	13
Sanktionskatalog	13
18. Kontakt	14

1. Umstellung auf ökologische Imkerei

Bei der Umstellung auf ökologische Imkerei muss die gesamte Imkerei mit allen Völkern umgestellt werden. Eine Teilumstellung, bzw. eine gleichzeitige Haltung von nichtökologischen Bienen ist nicht möglich.

Imkereierzeugnisse dürfen erst dann geerntet und mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn die Bedingungen der EU-Öko-Verordnung seit mindestens einem Jahr im Gesamtbetrieb erfüllt werden. Beginn des Umstellungszeitraums ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Kontrollstelle. Somit gilt für die Imkerei eine Umstellungszeit von mindestens 12 Monaten.

Während des Umstellungszeitraums muss das gesamte Wachs durch Wachs aus ökologischer Bienenhaltung ersetzt werden. Für die Nachvollziehbarkeit des Wachaustauschs können z.B. die Rähmchen mit ökologischem Wachs farblich markiert werden.

Imkereierzeugnisse von Völkern, die sich in der Umstellung befinden, dürfen nicht mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden. Nach dem vollständigen Wachaustausch dürfen die Erzeugnisse aus der Imkerei nach Ablauf der 12 Monate Umstellungszeit mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden.

Mit dem gültigen Bio-Zertifikat von ÖkoP können Bienen und Imkererzeugnisse mit Biohinweis vermarktet werden. Alle notwendigen Angaben zur Gestaltung des Etiketts finden sich unter dem Abschnitt Kennzeichnungsregelung.

Nur in Bayern gibt es folgende zusätzliche Regelung: Nach dem Wachaustausch wird durch die Kontrollstelle eine Wachsprobe aus den vorhandenen Völkern genommen und auf Rückstände von Varroa- und Wachsmottenbekämpfungsmitteln untersucht. Bei einer rückstandsfreien Analyse wird von uns das Bio-Zertifikat ausgestellt. Sollte durch die Analyse festgestellt werden, dass vorhandenes Wachs mit Rückständen belastet ist, so muss dies erneut ausgetauscht werden.

Für die Kosten der Wachsprobe muss der Imker aufkommen. Derzeit belaufen sich die Kosten für eine Analyse auf ca. 150 € inkl. MwSt. In Bayern besteht die Möglichkeit die Wachsprobe über den Tiergesundheitsdienst einzusenden, was die Kosten der Wachsanalyse deutlich minimiert.

2. Herkunft der Bienen

Die weitere Bestandsgründung muss durch Teilung der Bienenvölker oder durch Zukauf von Schwärmen und Völkern aus biozertifizierten Imkereien erfolgen. Auch der Zukauf von Königinnen muss aus ökologischer Haltung erfolgen.

Zur Erneuerung des Bestandes können jährlich bis zu 20 % der Anzahl Völker nichtökologische Weiseln, Schwärme und Königinnen ohne Ausnahmegenehmigung eingeführt werden. Sie müssen jedoch auf Waben oder Mittelwände aus ökologischen Einheiten gesetzt werden. Diese Völker müssen nicht umgestellt werden.

Für den Wiederaufbau des Bestands in Katastrophensituationen oder bei hohen Sterberaten ist es möglich eine höhere Anzahl nicht-ökologischer Völker oder Schwärme zuzukaufen, sofern keine Bienen aus ökologischer Haltung verfügbar sind. In diesem Fall muss ein formloser Antrag bei ÖkoP gestellt werden, der dann an die zuständige Landesbehörde weitergeleitet wird. Diese Völker müssen den einjährigen Umstellungszeitraum, inkl. Wachaustausch durchlaufen.

3. Material der Beuten

Die Beuten und das Imkereizubehör müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien (Holz, Stroh, Lehm etc.) bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden. Damit ist ausgeschlossen, dass Beuten zum Einsatz kommen, die aus Kunststoffen wie Hartschaum (z.B. Styropor oder ähnlichen Materialien) bestehen; ebenso sind Kunststoffrähmchen oder Kunststoffwaben nicht erlaubt. Diese Regelung gilt auch für Königinnen-Begattungskästchen. Folien zwischen Beuten und Deckel müssen lebensmittelecht sein.

Anstriche von Bienenstöcken dürfen nur mit natürlichen Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenölen bzw. mit biozidfreien Anstrichstoffen, die auf Basis von Naturstoffen hergestellt wurden durchgeführt werden. Es bedarf jedoch auf jeden Fall einer Rücksprache mit der Kontrollstelle. Altanstriche werden meistens toleriert. Ggf. werden bei der Erstkontrolle Maßnahmen zur Entfernung des Altanstrichs festgelegt. Zur Desinfektion von Beuten sind physikalische Behandlungen wie Dampf und Abflammen erlaubt.

4. Wachs

Bienenwachs für neue Mittelwände muss von ökologischen Einheiten stammen. Ein entsprechendes Bio-Zertifikat des Wachs-Verkäufers muss vorliegen. Das eigene ökologische Wachs kann auch bei einem Subunternehmer/Lohnverarbeiter umgearbeitet werden. Sollte der Lohnverarbeiter für Wachsumarbeitung selber nicht im Kontrollverfahren sein, so muss er im Rahmen der Biokontrolle der auftraggebenden Imkerei kontrolliert werden. Die Kontrollen von Subunternehmern erfolgen risikoorientiert (im Fall von Lohnverarbeitung von Wachs ca. alle 3-5 Jahre). Die Kosten für die Subunternehmerkontrolle sind von der Imkerei zu tragen.

5. Standort der Bienenstöcke

Der Standort des Bienenstocks ist zusammen mit den Angaben zur Identifizierung der Bienenstöcke in einem Verzeichnis festzuhalten. Die Standorte und Wanderplätze der Bienenvölker müssen auf einer Karte in einem geeigneten Maßstab (z.B. 1:50 000) eingetragen werden. Neue Fest- und Wanderstandorte müssen der Kontrollstelle zeitnah, inkl. Karte in Farbe als pdf-Datei per E-Mail gemeldet werden.

Der Standort der Bienenstöcke muss genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten. In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muss die Bienenweide im Wesentlichen aus Wildpflanzen oder aus Kulturpflanzen bestehen, deren landwirtschaftliche Pflege der EU-Öko-Verordnung entspricht und die die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigt. Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen, wie z.B. Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien und -verbrennungsanlagen usw. befinden. Bei gezieltem Anwandern von nicht-ökologischen Rapsflächen behalten wir uns vor, den Honig auf Rückstände zu untersuchen. Bei Wanderungen ins Ausland muss ein zusätzlicher Kontrollvertrag mit einer Kontrollstelle im Ausland abgeschlossen werden. In diesem Fall besteht eine Mitteilungspflicht an ÖkoP.

Die Umgebung der Bienenstandorte ist zu überprüfen und nicht-ökologische Landwirte sind ggf. auf das Risiko für die ökologische Imkerei anzusprechen. Der Betrieb ist in der Verantwortung die Bienenstöcke so aufzustellen, dass das Kontaminationsrisiko so gering wie möglich ist.

6. Bienenhaltungspraktiken

Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten. Die Vernichtung der männlichen Brut ist nur als Mittel zur Varroabekämpfung zulässig. Das Flügelstutzen der Königinnen und sonstige Verstümmelungen sind verboten.

Zur Bieneneinschüchterung darf nur Rauch und zum Vertreiben der Bienen aus den Waben nur der Kehrbesen oder Beeblower (Luftstrom) verwendet werden. Chemische Mittel sind nicht erlaubt.

7. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Die Krankheitsvorsorge in der ökologischen Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:

(1) Wahl geeigneter widerstandsfähiger Rassen

(2) Eine krankheitsvorbeugende Betriebsweise z.B.:

- regelmäßige Nachbeschaffung von Weiseln;
- systematische Kontrolle der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln;
- Kontrolle der männlichen Brut;
- regelmäßige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung;
- unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen;
- regelmäßige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.

Zur Varroa- und Wachsmottenbekämpfung dürfen Ameisen-, Essig-, Milch- und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer eingesetzt werden. Es dürfen nur zugelassene Tierarzneimittel mit dem Kürzel ad us. vet. verwendet werden.

Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen, allopathischen Mitteln durchgeführt, muss eine Anordnung eines Amtstierarztes vorliegen. Die betreffenden Bienenvölker sind während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist nach der Behandlung durch ökologisches Wachs auszutauschen. Die entsprechenden Völker müssen die Umstellungszeit erneut durchlaufen.

8. Fütterung

Für die Überwinterung müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte belassen werden. Unter den heutigen Bedingungen und Klimaverhältnissen in Deutschland ist zur Sicherung der Bienenbestände eine ergänzende Fütterung der Bienenvölker zur Überwinterung meist unumgänglich. Zur Ergänzung ist ökologischer Honig, vorzugsweise aus der eigenen Imkerei, oder Zuckersirup, Zuckerteig oder Zuckerlösung aus ökologischer Produktion möglich. Eine Fütterung mit konventionellen Futtermitteln ist nicht erlaubt. Achten Sie bitte darauf, dass der Händler, von dem der Zucker zugekauft wird, im Kontrollverfahren sein muss.

9. Dokumentation

Im Bienenstockverzeichnis sind alle entscheidenden Arbeiten am jeweiligen Bienenvolk zu vermerken:

- In Bezug auf Fütterung ist die Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und die Bezeichnung der betroffenen Bienenstöcke einzutragen.
- Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so ist die Art des Mittels, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzlichen Wartezeiten anzugeben.
- Die Entnahme der Honigwaben sowie die Maßnahmen der Honiggewinnung sind im Bienenstockverzeichnis zu vermerken.
- Alle Maßnahmen zur Erfüllung der sachgerechten Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen sind aufzuzeichnen.

10. Kontrollpflichten

Mit der Aufnahme des Betriebes in das Kontrollverfahren, verpflichtet sich der Betrieb zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 und weiteren Delegierten Verordnungen und speziellen Durchführungsverordnungen. Neben den spezifischen Bedingungen für die landwirtschaftliche Produktion oder für die Aufbereitung und Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln sind hier auch allgemeine Anforderungen für alle Kontrollbereiche definiert.

11. Mitteilungspflichten

Betriebliche Änderungen, die für die Zertifizierung des Betriebes von Bedeutung sind, müssen der Kontrollstelle rechtzeitig vorher mitgeteilt werden. Nachfolgend nennen wir Ihnen einige Beispiele für wesentliche, betriebliche Veränderungen:

- Der Aufbau eines neuen Produktionszweiges oder erhebliche Ausweitung eines bestehenden Produktionszweiges.
- Hinzunahme eines neuen Bienenstandorts (Fest- und Wanderstandorte)
- Die Beauftragung eines neuen Subunternehmers (z.B. für Wachsumarbeitung)
- Adressänderungen, Umfirmierung oder ein Wechsel in der Betriebsleitung
- Notfälle, die ein Abweichen von der EU-Verordnung erforderlich machen

12. Dokumentationspflicht und Wareneingangskontrolle

Bio-Imker müssen nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnung betriebliche Aufzeichnungen führen, damit sich die bei der Kontrollstelle vorliegende Betriebsbeschreibung stets auf aktuellem Stand befindet. Darüber hinaus gilt für alle Betriebszweige, dass als betriebliche Maßnahme zur internen Qualitätssicherung einerseits eine Wareneingangskontrolle durchgeführt wird und andererseits die Durchführung dieser Eingangskontrolle ordentlich dokumentiert wird. Nachfolgend nennen wir Ihnen hierzu einige wesentliche Punkte:

Durchführung der Wareneingangskontrolle

Bei der Annahme von Bio-Erzeugnissen (z.B. Zucker) muss nachgeprüft werden, ob die Ware auf dem Etikett und Lieferschein/Rechnung ausreichend als Bio-Ware gekennzeichnet ist (Bio-Auslobung und Codenummer der Kontrollstelle) und ob sich diese Angaben eindeutig auf das gelieferte Produkt beziehen. Eine aktuelle Bescheinigung muss vorliegen. Bei Verbandsbetrieben ist ein gültiges Verbandszertifikat vorzulegen.

Dokumentation der Wareneingangskontrolle

Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung muss dokumentiert werden, z.B. durch den Vermerk „Bio ok“ (ggf. mit Datum und Namenskürzel) auf dem Lieferschein. Bitte bedenken Sie, dass es sich hierbei nicht nur um bürokratische Formalitäten handelt, sondern in erster Linie um Maßnahmen zur Absicherung Ihrer eigenen betrieblichen Risiken.

13. Kennzeichnungsregelung

Das EU-Logo mit dem "Euro-Blatt" muss für vorverpackte Bio-Produkte, die nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hergestellt wurden, zusammen mit der Angabe der Herkunft und dem Kontrollstellencode (DE-ÖKO-037) etikettiert werden, siehe folgendes Beispiel:

Bio-Honig	
Deutscher Honig	DE-ÖKO-037
Imkerei Muster	Deutschland Landwirtschaft
Musterstr. 11	
99999 Musterstadt	
Mindestens haltbar bis:	
25.05.2023	500 g

Die Codenummer der Kontrollstelle (DE-ÖKO-037), die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, muss im gleichen Sichtfeld wie das Logo stehen, d.h. auf der gleichen Seite der Verpackung. Der Ort der Erzeugung des Honigs muss wiederum direkt unter dem Kontrollstellencode angegeben werden. Werden diese Vorgaben eingehalten, darf das EU-Logo darüber hinaus auf der Verpackung beliebig oft auch ohne Kontrollstellencode und Herkunftsangabe abgebildet werden.

Stammen alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus ein und derselben Region, kann die Angabe des Landes künftig durch die Region ergänzt werden. Das heißt beispielsweise, wenn der Honig ausschließlich in Bayern geerntet wurde, kann die Herkunftsangabe „Deutschland Landwirtschaft Bayern“ verwendet werden (eine genaue Definition der Region liegt noch nicht vor).

Wir weisen darauf hin, dass die Angabe „Deutschland Landwirtschaft“ unter der Codenummer nicht die geforderte Herkunftsangabe der deutschen Honigverordnung ersetzt. Bei der Gestaltung der Honigetiketten sind die Vorgaben der deutschen Honigverordnung zu beachten. Bei Fragen zur Etikettierung, die über die Öko-Kennzeichnung hinausgehen gibt die zuständige Lebensmittelüberwachung Auskunft.

Erscheinungsbild des EU-Öko-Logos

Das weiße Blatt auf grünem Grund ist die Grundaufführung des Logos. Nach Möglichkeit sollte diese Ausführung verwendet werden. Diese Form kann auf jeder Farbe verwendet werden, solange es vom Hintergrund zu unterscheiden ist. Wenn das Logo sich nicht vom Hintergrund abhebt, kann die Konturaufführung gewählt werden. Eine einfarbige Version ist zu gebrauchen, wenn der Druckvorgang keine Anwendung der grünen Originalfarbe zulässt. Eine Änderung der Farbe ist nur für einfarbige Druckprozesse zulässig. Das EU-Logo kann in beliebiger Größe abgebildet werden, die Mindestgröße beträgt jedoch in der Höhe 9 mm, in der Breite 13,5 mm; das Verhältnis Höhe/Breite 1:1,5 ist einzuhalten.

Bitte schicken Sie vor dem Druck ein Muster Ihrer Etiketten- und Verpackungsentwürfe zur Überprüfung an die Kontrollstelle. So können Etikettierungsfehler und unnötige Druckkosten vermieden werden.

14. Kontrolle

Kontrolltermin

Das Kontrollpersonal besucht üblicherweise mehrere Betriebe innerhalb einer Tour / eines Tages. Um eine sinnvolle und kostengünstige Tourenplanung zu ermöglichen, bitten wir Sie, den vom Kontrolleur vorgeschlagenen Termin anzunehmen und einzuhalten. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den verabredeten Termin einzuhalten, vereinbaren Sie bitte umgehend einen Ersatztermin. Bei unbegründeter, kurzfristiger Absage (weniger als 3 Werkstage) ist der Betrieb verpflichtet, eine im Preisverzeichnis festgelegte Vertragsstrafe zu leisten. Bei zweifacher (auch begründeter) Absage eines Kontrolltermins muss der dritte vorgeschlagene Termin angenommen werden. Sofern Sie bei der Kontrolle nicht persönlich anwesend sein können, stellen Sie der vertretenden Person bitte eine Vollmacht aus.

Vorbereitung der Betriebsinspektion

Mit dem Auswertungsschreiben der letzten Jahreskontrolle haben Sie den Bewirtschaftungsplan für die nächste Kontrollsaison erhalten. Vieles ist bereits auf Basis der Vorjahreskontrolle ausgefüllt, einiges ist von Ihnen in Vorbereitung auf den Kontrolltermin noch auszufüllen. Vervollständigen Sie die Betriebsbeschreibung gewissenhaft und halten Sie alle notwendigen Unterlagen und Belege vollständig zur Kontrolle bereit. Um die Kontrollzeit und damit die Kontrollkosten zu reduzieren, füllen Sie die Betriebsbeschreibung bitte schon vor der angekündigten Kontrolle möglichst vollständig aus.

Folgende Unterlagen müssen zu Jahresinspektion vorliegen:

- Ausgefüllte Betriebsbeschreibung
- Belege (Lieferscheine und Rechnungen) aller Zukäufe (Futter, Varroamittel, Wachs, Beutenanstriche, etc.)
- Öko-Bescheinigungen der Lieferanten (oder Nachweis der Kontrolle im Internet)
- Belege für Lohnaufträge (Verarbeitung)
- Kundenliste (Wiederverkäufer)
- Rezepturen und Etiketten aller Bio-Produkte
- Warenausgangsrechnungen (Wiederverkäufer) und Dokumentation ab Haustür-Verkauf
- Produktionsmengenaufzeichnungen (Verkaufsmengen)
- Auflistung Lagerbestände
- Bienenstockverzeichnis
- aktuelle Standortkarten
- Finanzbücher: Bitte sorgen Sie dafür, dass zur Kontrolle die steuerliche Buchführung vollständig vorliegt und fordern Sie fehlende Unterlagen ggf. rechtzeitig vom Steuerberater zurück.

Bitte prüfen Sie, ob Sie alle Auflagen aus dem Vorjahr erfüllt und uns die unter dem Punkt "nachzureichende Unterlagen" genannten Dokumente zugesandt haben.

15. Vorsorge- und Vorbeugemaßnahmen

Jeder Unternehmer, vom Imker bis zum Händler, hat mit Inkrafttreten der neuen EU-Öko-Verordnung zum 01.01.2022 die Pflicht, Vorsorgemaßnahmen gegen die "Anwesenheit nicht zugelassener Stoffe und Erzeugnisse" in Bio-Produkten aufzustellen. Die Verordnung fordert von allen Unternehmern ein Konzept, welches die kritischen Risiken einer Kontamination durch unzulässige Stoffe im eigenen Betrieb erkennt um diese durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden.

Die Verordnung fordert von jedem Unternehmer, dass er

- Vorsorgemaßnahmen ergreift
- die angemessen und verhältnismäßig sein sollen
- und die seinem Einfluss unterliegen.

Ziel ist es, mit diesen Maßnahmen Kontaminationen der Bio-Produkte zu vermeiden. Jeder Unternehmer ist in seinem eigenen Unternehmen zuständig und verantwortlich (nicht die Kontrollstelle).

Der Unternehmer muss

- Risiken ermitteln/potenzielle Gefahrenquellen definieren
- Maßnahmen festlegen und einen Risikoplan erstellen
- die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Risiken entstehen überall dort, wo sich biologische und konventionelle Warenströme kreuzen. Dabei können z. B. konventionelle Produkte oder unzulässige Stoffe mit Bio-Produkten vermischt oder in Bio-Produkte eingebracht werden.

Im Verdachtsfall können somit Kontaminationen identifiziert und betroffene Erzeugnisse isoliert und gesperrt werden.

Die Kontrollstelle prüft regelmäßig die Vorsorgemaßnahmen auf Eignung und Wirksamkeit. Die Vorsorgemaßnahmen sind die ‚Lebensversicherung‘ der Ökoprodukte. Wer keine Vorsorgemaßnahmen eingeführt hat, ist nicht zertifizierbar.

Begriffsdefinitionen und weitere Ausführungen dazu sind in der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848 in Artikel 3 und Artikel 28 aufgeführt.

Das FiBL Deutschland e.V. hat Praxisleitfäden entwickelt, die Hilfestellungen bei der Entwicklung eigener Konzepte geben. Die Leitfäden und Arbeitshilfen stehen allen Interessenten auf der Webseite <https://orgprints.org/id/eprint/42876/> zum kostenlosen Download zur Verfügung. Sie bieten eine praxisnahe Anleitung zur Umsetzung eines Vorsorgekonzeptes im eigenen Betrieb.

Laut FiBL Deutschland e.V. wird aktuell an einem Praxisleitfaden speziell für Imkereibetriebe gearbeitet. Sobald uns dieser vorliegt, werden wir ihn auf unserer Homepage oekop.de entsprechend verlinken.

16. Kontrollen Anbauverbände

Die ÖkoP Zertifizierungs GmbH ist für die Kontrolle nach den Richtlinien der wichtigsten Öko-Anbauverbände in Deutschland zugelassen. Das bedeutet, dass für Ihren Betrieb keine separate Kontrolle (zusätzlicher Kontrolltermin) notwendig wird, wenn Sie zusätzlich die Warenzeichen von Verbänden nutzen möchten. Sollten Sie einem Verband neu beitreten, so teilen Sie diese Änderung bitte zeitnah formlos bzw. mündlich unserer Geschäftsstelle mit.

17. Weitere Informationen

Internetverzeichnis Öko-Betriebe

Alle in Deutschland zugelassenen Kontrollstellen stellen ihre Daten der internetgestützten Datenbank www.oeko-kontrollstellen.de und/oder www.bioc.info zur Verfügung. Wenn Sie den Namen oder die Postleitzahl eines Bio-Betriebes kennen, können Sie hier prüfen, ob ein gültiges Bio-Zertifikat vorliegt. Über diese Datenbanken eingesehene Bio-Zertifikate können für die Wareneingangskontrolle verwendet werden.

EU-Kontrollnummer

In der Kontrollstellenzulassungsverordnung ist festgelegt, dass die Kontrollstelle jedem Unternehmen eine alphanumerische Identifikationsnummer zuteilt, die ausschließlich für die Durchführung des Kontrollverfahrens von der Kontrollstelle, dem Unternehmer, den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt zu verwenden ist. Diese Identifikationsnummer ist in Deutschland nach folgendem Muster zugeteilt: DE-XY-099-09999-ABD

Sanktionskatalog

Im Rahmen der Veröffentlichung der Kontrollstellenzulassungsverordnung wurde ein Maßnahmenkatalog zur Anwendung bei Abweichungen erstellt. Dieser Maßnahmenkatalog steht Ihnen auf unserer Internetseite www.oekop.de unter dem Bereich Gesetze zum Download zur Verfügung. Eine Version, die das Vorgehen in Bayern beschreibt, finden Sie unter <http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau>.

18. Kontakt

Für die Beantwortung von Fragen und zur telefonischen Bearbeitung von Anträgen sind wir zu folgenden Zeiten telefonisch in der Geschäftsstelle für Sie erreichbar:

Montag	8:30 bis 12:30	13:30 bis 16:30
Dienstag	8:30 bis 12:30	13:30 bis 16:30
Mittwoch	8:30 bis 12:30	
Donnerstag	8:30 bis 12:30	13:30 bis 16:30
Freitag	8:30 bis 12:30	

Sollten Sie uns einmal nicht erreichen, können Sie sich gerne per E-Mail an uns wenden.

Telefon: +49 9421 961 09 0

Telefax: +49 9421 961 09 29

E-Mail: biokontrollstelle@oekop.de

Internet: www.oekop.de